

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Wolfgang Höll
Anger 37
35394 Gießen
über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■
Telefon: 0641 306 - 1016
Telefax: 0641 306 - 2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
03.06.2016

Unser Zeichen
II-Wei./si.- ANF/0097/2016

Datum
28. Juni 2016

Bürgeranfrage des Herrn Wolfgang Höll vom 03.06.2016 zum Thema Gehwegparken Anneröder Weg, Hasenpfad, Fußgängerampel - ANF/0097/2016

Sehr geehrter Herr Höll,

Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:

Wer ist für die Änderung des jahrelang zur Zufriedenheit Aller praktizierten Parkens auf dem Gehweg zum Zwang auf der Straße zu parken und der längeren Wartezeit für Fußgänger nach Anforderung der Grünphase verantwortlich, einer in Sicht der Bewohner bürgerfeindlichen Maßnahme?

Die Frage bezieht sich auf zwei unterschiedliche Sachverhalte:

a) Fußgängerampel in der Licher Straße in Höhe der Heinrich-Fourier-Straße

Die Fußgängerschutzanlage (FSA) ist mit den weiterführenden Anlagen stadteinwärts koordiniert und lief bisher mit einer Umlaufzeit von 100 Sekunden. Die auf den fließenden Verkehr ausgerichtete Schaltung dieser Ampel war Bestandteil der Planungen zum Ausbau der Licher Straße. Nach Abschluss der Baumaßnahme zeigte sich schnell die Problematik der für Fußgänger zu langen Wartezeiten. Eine Änderung der Schaltung hat sich jedoch aus verschiedenen Gründen (u. a. gab es Auseinandersetzungen mit der Herstellerfirma, die auch die Frage der Gewährleistung berührten) immer wieder verzögert und konnte erst in der letzten Woche umgesetzt werden. Die FSA wurde aus der Koordinierung herausgenommen und die Umlaufzeit auf die Hälfte reduziert.

b) Parken auf dem Gehweg

Anders als vom Fragesteller angenommen wurde das Gehwegparken keineswegs zur Zufriedenheit aller Bewohner akzeptiert. Teilweise kam es zu Behinderungen berechtigter Nutzer (Kinderwagen, Rollator, auf dem Gehweg fahrende Kinder), teilweise wurden in den engeren Seitenstraßen Rettungsfahrzeuge an der Durchfahrt gehindert.

Die Stadtverwaltung erreichen immer wieder Beschwerden über zugeparkte Geh- und Radwege. Gerade Gehbehinderten und insbesondere Rollstuhlfahrern ist es oft nicht möglich, an den verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen vorbei zu kommen. Sie müssen dann auf die Fahrbahn ausweichen. Für Rollstuhlfahrer und Rollatornutzer kann dabei ein hoher Bordstein eine große oder sogar unüberwindbare Hürde darstellen. Durch ein einzelnes rücksichtslos abgestelltes Fahrzeug werden sie u. U. zu größeren Umwegen und unnötigen Straßenquerungen gezwungen. Aber auch andere Personengruppen wie z. B. Eltern mit Kinderwagen weisen zu Recht darauf hin, dass die Nutzung der Gehwege vielfach nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Für Blinde mit Blindenstock stellen Fahrzeuge auf Gehwegen immer ein Problem dar, weil es dadurch keine klaren Führungskanten gibt.

Tatsächlich wurde das Gehwegparken in der Stadt Gießen in der Vergangenheit vielfach geduldet bzw. nicht geahndet. Dadurch, dass man über lange Zeit etwas nicht oder falsch gemacht hat, wird es jedoch weder richtig, noch erwächst daraus ein Gewohnheitsrecht. Aufgrund der oben dargestellten wiederholten Beschwerden haben die Gießener Ordnungspolizei und die Straßenverkehrsbehörde bereits vor einiger Zeit damit begonnen, das Gehwegparken Straßenzug um Straßenzug zu beenden. Nach anfänglichen Protesten gegen die Ahndung des verbotenen Gehwegparkens gibt es mittlerweile auch vielfache Zustimmung. Es zeigt sich, dass nach einer gewissen Übergangszeit die Verkehrsteilnehmer Straße für Straße individuelle Lösungen finden. Insbesondere werden wieder vermehrt private Höfe und Einfahrten genutzt, aber auch im Straßenverlauf versetzt geparkt, so dass Rettungswege (und damit auch Wege für Müllabfuhr, Lkw etc.) frei bleiben. Nur vereinzelt musste die Straßenverkehrsbehörde zusätzlich ordnend mit Beschilderung und / oder Markierung eingreifen.

Nach § 2 Abs. 1 StVO müssen Fahrzeuge die Fahrbahn zu benutzen. Im Umkehrschluss ist das Befahren von Geh- oder Radwegen grundsätzlich untersagt. Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 49 Abs. 1 Ziffer 12 StVO).

Von diesem grundsätzlichen Parkverbot auf Gehwegen können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen zulassen. Nach der von der Straßenverkehrsbehörde verbindlich zu beachtenden „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung“ (VwV-StVO) der Bundesregierung darf das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn

- genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern - gegebenenfalls mit Kinderwagen - oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt,
- die Gehwege oder die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann,
- die Bordsteine ausreichend abgeschrägt und niedrig sind.

Sind die rechtlichen und baulichen Voraussetzungen des Gehwegparkens erfüllt, ist die Notwendigkeit zu prüfen. Die Existenz eines ausreichend breiten Gehweges rechtfertigt alleine noch kein Gehwegparken.

Die Zulassung des Gehwegparkens ist dann kein geeignetes Mittel, wenn der Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Fußgänger keine grundlegende Verbesserung für den fließenden Verkehr gegenübersteht. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Straße so schmal ist, dass trotz Gehwegparkens kein unbehinderter Begegnungsverkehr möglich ist.

1. Zusatzfrage:

Warum wurde nicht der individuellen Situation unter Einbeziehung der Bürger in den Entscheidungsprozess Rechnung getragen und die Strecke Anneröder Weg 24-28, bzw. andere Straßen der Stadt ausgenommen vom Zwang auf der Straße zu parken?

Wie schon bei der Antwort auf die Hauptfrage dargestellt, ergibt sich der „Zwang“, auf der Straße zu parken unmittelbar aus den Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Deren Umsetzung ist eine staatliche Aufgabe der Straßenverkehrsbehörden, die einem bürgerschaftlichen Entscheidungsprozess nicht zugänglich ist.

2. Zusatzfrage:

Können die Bürger bis zu einer einvernehmlichen Änderung der Satzung wieder auf den Gehwegen parken wie in den früheren Jahren, das ist der Wunsch der Anlieger siehe eingereichte Unterschriftenliste?!

Wie bereits ausgeführt, ergibt sich das Verbot des Gehwegparkens unmittelbar aus der StVO und nicht aus einer städtischen Satzung.

In den allermeisten Bereichen des Anneröder Viertels kann alleine schon wegen der bestehenden Gehwegbreiten das Gehwegparken nicht legalisiert werden. Es besteht auch kein Erfordernis hierzu, da durch die Durchsetzung des Verbotes keine (legalen) Stellflächen weggefallen sind.

Die Umsetzung des Verbots des Gehwegparkens hat dazu geführt, dass schmale Straßen nun uneingeschränkt für Rettungsfahrzeuge nutzbar sind und die vorhandenen Gehwege nun bestimmungsgemäß genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen